

HEIME

Erbe zählt als Betriebseinnahme

Urteil: Erbschaft an das Heim wird doppelt besteuert

Erbt ein Heim von einem Bewohner, muss es darauf nicht nur Erbschaftssteuer sondern zusätzlich auch Körperschaftssteuer zahlen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Dies gilt jedoch nur für private Einrichtungen.

Von Tharmarajah Chelliah und Simone Scheffer

München // Ein gewerblich tätiges Seniorenpflegeheim in der Rechtsform einer GmbH wurde mit notariell beurkundetem Testament von einem ledigen Heimbewohner als Alleinerbe eingesetzt mit der Auflage, das Erbvermögen ausschließlich für Zwecke des Heimbetriebs zu verwenden. Die Pflegeheim-GmbH war gemäß § 3 Nr. 20 Gewerbesteuerergesetz (GewStG) von der Gewerbesteuer befreit. Eine Ausnahme hinsichtlich des Verbots, das Heimträger keine Leistungen gewährt werden dürfen, hatte die zuständige Behörde vorab erteilt.

Das Finanzamt setzte für den Nachlasserwerb (Gesamtwert: 1 050 902 Euro) in 2013 Erbschaftssteuer in Höhe von 300 510 Euro fest. Darüber hinaus erhöhte das Finanzamt den von der Pflegeheim-GmbH erklärten Gewinn des Streitjahres 2012 um das ihr nach Abzug von Kosten verbliebene Erbvermögen in Höhe von 1 041 660 Euro und setzte die Körperschaftsteuer 2012 entsprechend fest. Einspruch und Klage der Pflege-

heim-GmbH gegen den Körperschaftsteuerbescheid blieben ohne Erfolg.

Mit der Revision beantragte die klagende Pflegeheim-GmbH, das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Körperschaftsteuer 2012 auf der Grundlage eines um 1 041 660 Euro geminderten Einkommens festzusetzen. Die GmbH sah sich gegenüber erbenden Privatpersonen dadurch benachteiligt, dass sie neben der Erbschaftsteuer auch Körperschaftsteuer zahlen muss.

Erbschaft zählt zur Gewinnerzielung

Der Bundesfinanzhof (BFH) mit Sitz in München bestätigte die Klageabweisung durch das Finanzgericht Niedersachsen und wies die Revision als unbegründet zurück. Nach seiner Auffassung verfügt die GmbH als Kapitalgesellschaft ertragsteuerrechtlich über keine außerbetriebliche Sphäre. Der Bereich ihrer gewerblichen Gewinnerzielung umfasst sämtliche Einkünfte und damit auch Vermögensmehrungen, die nicht unter die Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes fal-



Die Erbschaft von einem Bewohner an das Heim wird doppelt besteuert.

Foto: Marco 2811/fotolia

ist in der Literatur umstritten, jetzt aber höchstrichterlich entschieden. Der BFH stellt klar, dass die Doppelbesteuerung verfassungsgemäß ist und es für die Besteuerung keine allgemeinverbindliche, absolute Belastungsobergrenze gibt.

Wäre eine wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt anerkannte Einrichtung als Erbin eingesetzt worden, hätte sich die Problematik der Kumulation von Erbschaftsteuer und Körperschaftsteuer nicht gestellt, da Erbschaften an eine als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkannte Körperschaft gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 16 lit. b) Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz von der Erbschaft- und Schenkungssteuer befreit sind und Erbschaften der ideellen Vermögenssphäre einer Körperschaft zuzuordnen sind, die nicht der Ertragsteuer unterliegen, § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz und § 3 Nr. 6 GewStG. In diesem Fall wäre weder Erbschaft- noch Ertragsteuer angefallen.

len. Dies gelte auch für Vermögenszugänge aufgrund eines Erbfalls. Auch könne der auf der Erbschaft beruhende Gewinn nicht durch den Abzug einer Einlage neutralisiert werden, da die GmbH die Erbschaft aufgrund ihrer gewerblichen Betätigung erhalten habe.

Die Kumulation von Körperschaftsteuer und Erbschaftsteuer stehe im Einklang mit dem Grundgesetz (GG) und sei daher verfassungsgemäß. Das Verfassungsrecht gebiete es nicht, alle Steuern aufeinander abzustimmen und eine mehrfache Besteuerung zu vermeiden.

Der BFH verneinte auch einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 1 GG im Hinblick auf eine unterschiedli-

che Behandlung von Erbanfällen bei natürlichen und juristischen Personen. Denn Artikel § 3 Abs. 1 GG enthalte kein allgemeines Verfassungsgebot einer rechtsformneutralen Besteuerung.

Weiterhin werde auch keine Belastungsobergrenze im Sinne eines Übermaßverbots überschritten, da im Streitfall wegen der Befreiung von der Gewerbesteuer lediglich 45 Prozent Steuerbelastung vorlagen. Ein Verstoß gegen das in Art. 14 GG normierte Eigentumsrecht liege daher nicht vor.

Die Entscheidung betrifft gewerblich tätige Einrichtungen. Ob Körperschaften über eine außerbetriebliche Sphäre verfügen können,

■ Tharmarajah Chelliah ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH; Simone Scheffer ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin bei der BPG mbH
Kontakt: s.scheffer@bpg-muenster.de

Care Center Fürth

Neues Heim erfüllt die Vorgaben

Fürth // Im künftigen Seniorenwohn- und Pflegezentrum „Care Center Fürth“ (Bayern) können ab dem 19. Mai zwei Musterzimmer besichtigt werden. Bereits seit Februar 2017 steht der Rohbau der Einrichtung. Das „Care Center Fürth“ sei die erste Einrichtung dieser Art in Fürth, die die aktuellen Vorgaben nach dem Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz sowie die baulichen Normen der Barrierefreiheit nach DIN18040 erfüllt und schließe im nordöstlichen Stadtgebiet eine seit langem bestehende Versorgungslücke, heißt es in einer Pressemitteilung.

Die Einrichtung entsteht in zentraler Lage von Fürth im Stadtteil Poppenreuth-Espan und soll nach der Fertigstellung insgesamt 156 vollstationäre Pflegeplätze, 36 barrierefreie Betreute Wohnungen und eine teilstationäre Tagespflege bieten. Eine

gerontopsychiatrische Wohngruppe für 20 Bewohner ist im Erdgeschoss angesiedelt. Raum für Begegnung und gemeinsame Aktivitäten sollen die Gemeinschaftsflächen und das Restaurant mit Cafeteria sowie die Gartenanlage mit einem beschützten Bereich speziell für demenziell erkrankte Bewohner bieten.

„Mit den beiden Musterzimmern wollen wir Interessenten die Möglichkeit bieten, sich vorab ein persönlichen Eindruck der künftigen Bewohnerzimmer zu machen“, so Andreas Bader, Geschäftsführer der BG Immobiliengruppe, die für die Entwicklung und Realisierung des Projektes verantwortlich ist.

Betreiber und Generalmieter der Einrichtung wird die zur Korian-Gruppe gehörende Curanum AG aus München, die mit dem Pflegeheim an der Rosenstraße bereits in Fürth ansässig ist. (ck)

Studenten befragen Senioren

Bewohner wünschen sich Gespräche

Kranenburg // Fünf Studenten der niederländischen Hogeschool van Arnhem en Nijmegen haben im Rahmen ihrer Bachelorarbeit im Studium der Sozialpädagogik die Seniorenresidenz MediCare Kranenburg (Nordrhein-Westfalen) unter die Lupe genommen. Das meldet das Portal lokal-kompass.de. Im Fokus stand dabei die Frage, wie den Bewohnern mehr Lebensqualität gegeben werden

kann. Insgesamt zeigten sich die Bewohner zufrieden mit dem Angebot der Einrichtung. Ihnen fehlt jedoch häufig jemand, dem sie von der Vergangenheit erzählen und in Erinnerungen schwelgen können. Auch eine Begleitung für kleinere Erledigungen in der Stadt wünschten sie sich. Dazu sucht die Seniorenresidenz nun nach ehrenamtlichen Kräften, die diese Aufgaben übernehmen wollen. (ck)

Rechtssicher handeln

Ronald Richter
 Die neue soziale Pflegeversicherung – PSG I, II, III
 Pflegebegriff, Vergütungen, Potenziale
 2017, 270 Seiten, kart., 44,- €, Best.-Nr. 20397
 Auch als eBook (ePub) erhältlich

Die neue soziale Pflegeversicherung – PSG I, II, III
 Pflegebegriff, Vergütungen, Potenziale

Die Pflegestärkungsgesetze I bis III haben die Pflegeversicherung grundlegend verändert. Die komplett neu bearbeitete 2. Auflage des Handbuchs vom Pflegerechtsexperten Ronald Richter bringt auf den Punkt, was Sie für Ihre

Einrichtung oder Ihren ambulanten Dienst wissen müssen: Vom neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff über die Neuregelung der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII bis hin zur Refinanzierung der Personalkosten.

➔ www.altenheim.net/shop

Vincenz Network · T +49 511 9910-033 · F +49 511 9910-029 · buchedienst@vincenz.net